

Allgemeine Geschäftsbedingungen der netzlab GmbH

Softwareentwicklung

§ 1 Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

Unsere AGB gelten für die Erstellung einer individuellen Software nach Maßgabe des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Softwareerstellung vorbehaltlos ausführen.

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss - Angebotsunterlagen

Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Arbeiten annehmen können. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Art des Vertrages

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die zwischen ihnen geschlossenen Verträge ausschließlich als Dienstverträge im Sinne des § 611 BGB und nicht als Werkverträge im Sinne des § 631 BGB zu qualifizieren sind. Die Leistungserbringung durch die netzlab GmbH bezieht sich daher primär auf die Erbringung von Dienstleistungen und nicht auf die Herstellung eines bestimmten Werkes.

Die netzlab GmbH verpflichtet sich zur Durchführung der vereinbarten Softwareentwicklungsleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis. Ein Erfolg im Sinne einer bestimmten Beschaffenheit der Software oder der Erreichung eines bestimmten Ziels wird ausdrücklich nicht geschuldet.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Eigenschaft des Vertrages als Dienstvertrag, die Vergütung der Dienstleistungen der netzlab GmbH unabhängig vom Erreichen eines etwaigen vertraglich festgelegten Zwecks oder Ziels geschuldet ist.

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich des Charakters des Vertrages und seiner Ausführung bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

§ 4 Nutzungsrecht

Wir übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Die Herausgabe des Quellcodes ist nicht geschuldet. Eine Weiterübertragung der Nutzungsrechte bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über. Werden die Arbeitsergebnisse erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet eine angemessene Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Maßgeblich sind die im Angebot zum Vertrag vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen.

Die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) ist nach Abnahme innerhalb von zehn Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug, so ist netzlab berechtigt, weitere Dienstleistungen in diesem sowie allen anderen Projekten des Kunden zu verweigern, dem Kunden entstandene Kosten in Rechnung zu stellen und einen eventuellen Schadenersatz geltend zu machen. Gelieferte Webseiten, Programme, von uns erstellte Grafiken und sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von netzlab.

§ 6 Erweitertes Rückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, im Falle von Zahlungsverzug des Auftraggebers, dessen Leistungen, insbesondere Zugang zu erstellter Software, Datensicherungen und zugehörigen Dienstleistungen, zurückzubehalten, bis alle offenen Forderungen beglichen sind. Das Rückbehaltungsrecht erstreckt sich auch auf Leistungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Das erweiterte Rückbehaltungsrecht tritt in Kraft, wenn der Auftraggeber trotz einer Mahnung und einer angemessenen Frist zur Zahlung säumig bleibt. Freigabe der Leistungen: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zurückgehaltenen Leistungen unverzüglich freizugeben, sobald der Auftraggeber alle ausstehenden Zahlungen, inklusive etwaiger Verzugszinsen und Kosten, beglichen hat. Der Auftragnehmer haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die dem Auftraggeber durch die Ausübung des erweiterten Rückbehaltungsrechts entstehen.

§ 7 Leistungszeit

Sind von uns Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

§ 8 Haftung für Mängel

Für etwaige Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und ggf. Schadenersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung verlangen.

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind jedoch ausgeschlossen, wenn dieser die Software selbst verändert hat oder durch Dritte verändern ließ, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass eine Änderung unsere Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Software bei Abnahme anhaftete.

Wir gewährleisten, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach unserer Erkenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung entsprechend dieser Vereinbarung einschränken oder ausschließen.

Wir stellen den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegen einen von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

Wird die vertragsgemäße Nutzung entgegen Absatz 3 oder 4 (§ 6) durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so haben wir unbeschadet der dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche das Recht, in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang nach dessen Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.

Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt § 634 a BGB. Danach verjähren die Ansprüche innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB).

Weitergehende Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 9.

§ 9 Haftung für Schäden

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist.

Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 10 Vorzeitige Vertragsbeendigung bei Werk- und Dienstleistungen

Beide Teile können nur aus wichtigem Grunde vorzeitig kündigen. Bei von netzlab GmbH zu vertretender Kündigung durch den Kunden hat netzlab GmbH nur Anspruch auf Bezahlung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Kündigt netzlab GmbH aus von Kunden zu vertretenden Gründen, hat sie Anspruch auf die gesamte vertragliche Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter

Aufwendungen und erlangter Vorteile. Die Aufwendungsersparnis wird pauschal mit 20% der auf die ausstehenden Leistungen entfallenden Vergütung angesetzt, es sei denn, der Kunde weist einen höheren Prozentsatz nach.

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch netzlab GmbH gelten insbesondere a) wiederholter Zahlungsverzug des Kunden bzw. eine nicht unerhebliche Verschlechterung seiner Wirtschaftslage insbesondere Einleitung von Insolvenzverfahren, Zwangsvollstreckung u.a. gegen den Kunden bzw. mit ihm gesellschaftsrechtlich oder konzernmäßig verbundene Unternehmen; b) wiederholter Verstoß gegen vertragliche Mitwirkungspflichten des Kunden trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 11 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 12 Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.